

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# **RS OGH 2000/12/19 10b270/00p, 10b38/02y, 100b81/04s, 20b36/09x, 40b103/18b, 100b31/18h**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.12.2000

## Norm

ABGB §140 Ag

ZPO §483 Abs3

AußStrG 2005 §11 Abs1

## Rechtssatz

In analoger Anwendung des § 483 Abs 3 ZPO ist für den Fall der rückwirkenden Zurückweisung eines Unterhaltserhöhungsantrages Wirkungslosigkeit der über den Erhöhungsantrag bereits gefassten Beschlüsse festzustellen.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 270/00p

Entscheidungstext OGH 19.12.2000 1 Ob 270/00p

- 1 Ob 38/02y

Entscheidungstext OGH 11.06.2002 1 Ob 38/02y

Ähnlich; Beisatz: § 483 Abs 3 ZPO ist im Verfahren außer Streitsachen auch auf die Einschränkung eines Begehrens im Zuge des Rechtsmittelverfahrens (hier Einschränkung eines Begehrens auf Gewährung von Unterhaltsvorschüssen) anzuwenden. Im Revisionsrekursverfahren sind demnach die Beschlüsse der Vorinstanzen im Umfang der Einschränkung als wirkungslos festzustellen. (T1)

- 10 Ob 81/04s

Entscheidungstext OGH 23.11.2004 10 Ob 81/04s

Vgl auch; Beisatz: Aus Anlass eines absolut unzulässigen Rechtsmittels kann der Oberste Gerichtshof den Ausspruch über die teilweise Wirkungslosigkeit der Entscheidungen der Vorinstanzen nicht nachholen. (T2)

- 2 Ob 36/09x

Entscheidungstext OGH 28.01.2010 2 Ob 36/09x

Vgl; Beisatz: Siehe nunmehr § 11 Abs 1 AußStrG 2005. (T3); Beisatz: Gemäß § 11 Abs 1 AußStrG ist die Wirkungslosigkeit der Beschlüsse der Vorinstanzen festzustellen. Über den Revisionsrekurs ist nicht zu entscheiden. (T4)

- 4 Ob 103/18b

Entscheidungstext OGH 29.05.2018 4 Ob 103/18b

Vgl

- 10 Ob 31/18h

Entscheidungstext OGH 17.07.2018 10 Ob 31/18h

Vgl auch; Beis wie T4

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114549

## Im RIS seit

18.01.2001

## Zuletzt aktualisiert am

10.09.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>